

---

**2026/AB-BR/2004**

---

**Eingelangt am 28.07.2004**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

## **Anfragebeantwortung**

Auf die schriftliche Anfrage der Bundesräte Günther Prutsch, Kolleginnen und Kollegen vom 07.06.2004, Nr. 2205/J-BR/2004, betreffend drohende Benachteiligung für Spezialkulturen - am Beispiel Kürbisanbau, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 8:

Die sich aus der Umsetzung der GAP ergebenden Änderungen in der Landwirtschaft werden in die Gestaltung der kommenden Programme der Ländlichen Entwicklung wie ÖPUL, AZ u.a. direkt einfließen. So ist sichergestellt, dass auch in diesem Bereich alle Möglichkeiten der Agrarpolitik ausgeschöpft werden, damit allfällig vorhandene oder nunmehr entstehende wirtschaftliche Benachteiligungen durch die landwirtschaftlichen Betriebe bewältigt und dadurch die Produktion bei Ölkürbis in Österreich gehalten und nachhaltig gesichert werden kann.

Die Höhe der einheitlichen Betriebsprämie basiert auf dem Durchschnitt der Direktzahlungen im Bezugszeitraum (2000 - 2002). Für den Fall, dass ein Betrieb im Bezugszeitraum keine oder nur eine geringe Anzahl an Direktzahlungen erhalten hat, wirkt sich dies - ausgenommen bei Anerkennung eines Härte- oder Sonderfalles - direkt auf die Höhe der einheitlichen Betriebsprämie aus. Daraus ergibt sich ein gewisser Nachteil beim historischen Modell für Betriebe mit einem hohen Anteil an nicht ausgleichsfähigen Kulturen.

Eine förderungsmäßige Benachteiligung der Ölkürbisbauern ist auf Grund des österreichischen Programms für eine umweltgerechte Landwirtschaft derzeit nicht gegeben. Im Falle eines Ausstiegs aus der Ölkürbis-, Gemüse- oder Alternativkulturenerzeugung könnte es für Betriebe, die im Bezugszeitraum einen wesentlichen Anteil ihrer Flächen mit nicht ausgleichsfähigen Kulturen bebaut haben, zu Härten kommen.

Zur Vermeidung derartiger Benachteiligungen wird es für Betriebe mit einem Anteil von mehr als 25% an „Alternativ- und Sonderkulturen“ (Beerenobst, Gemüse, Kleinalternativen, Speisekartoffeln, Ölkürbis) an der Ackerfläche des Betriebes sowie für Biobetriebe, die mehr als 25% ihrer Ackerflächen im Bezugszeitraum stillgelegt haben oder mit Feldfutter bebaut haben und die wenig RGVE haben, eine Sonderregelung geben. Im Rahmen eines „nationalen Umstellungsprogrammes“ ist für die über 25% liegende Ackerfläche eine Zuteilung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve vorgesehen.